



## Wieviel Imkerei ist rechtlich zulässig?

Immer häufiger erhält der D.I.B. Anfragen zur Zulässigkeit der Imkerei in Wohngebieten. Unser Rechtsbeirat, Rechtsanwalt Jürgen Schnarr, hat zu diesen Fragen Stellung genommen:

### Bienen und die Bauverordnung

#### Welche räumlichen Beschränkungen gibt es für die Freizeitimkerei im Stadtgebiet?

In der Regel gibt es keine bauordnungsrechtliche Beschränkung für die Aufstellung von Beuten. Diese haben eine zu geringe Größe und sind nicht fest mit dem Boden verbunden, so dass es sich hierbei nach den meisten Landesbauordnungen nicht um genehmigungsbedürftige Bauten handelt. Anders ist dies bei sogenannten Bienenhäusern. Bei der Errichtung dieser Gebäude ist in der Regel eine Baugenehmigung erforderlich.

#### Wie viele Bienenvölker sind zum Beispiel in einem typischen Reihenhausgarten (bis zirka 100 m<sup>2</sup>) erlaubt?

Diese Frage ist über das Nachbarrecht zu klären. Ist die Beeinträchtigung durch die Bienenhaltung auf dem Nachbargrundstück unwesentlich, besteht eine Duldungspflicht des Nachbarn gemäß § 906 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Nachbar kann in diesem Fall vom Imker keine Beseitigung oder Unterlassung der Bienenhaltung nach § 1004 Abs. 1 BGB verlangen. Es handelt sich jedoch immer um einzelne, individuelle Entscheidungen der Gerichte, so dass keine absolute, allgemeingültige Rechtsauskunft erteilt werden kann. Sofern die Bienenhaltung ortsüblich ist, weil es z. B. schon mehrere Imker am Ort gibt, müssen i. d. R. Bienenvölker vom Nachbarn auch in Wohngebieten geduldet werden. Die Entscheidungen hängen sehr vom Umfeld ab, z. B. von der Bebauungsdichte und der örtlichen Lage (Stadt oder Dorf, Wohn- oder Industriegebiet, Ortsmitte oder -rand u. ä).

Um die Nachbarn möglichst wenig zu beeinträchtigen, sollten jedoch vorsorglich folgende Bedingungen eingehalten werden: Die Gartenfläche sollte mindestens 100 m<sup>2</sup> pro Volk betragen. Die Haltung von mehr als acht Völkern kann in einer Wohnsiedlung zu Problemen führen. Wenn möglich sollte ein Abstand von drei Metern zur Grundstücksgrenze zum Nachbarn eingehalten werden. Die Abflugrichtung sollte nicht zum Nachbarn hin erfolgen und die Bienen durch Hindernisse (Hecken oder Zäune) zum schnellen Aufsteigen bewegt werden. Es sollte eine Bienentränke vorhanden sein, damit die Bienen z. B. keine Gartenteiche in der Nachbarschaft aufsuchen. Es sollten zudem nur sanftmütige Bienenvölker gehalten werden.

## Darf man Bienen grundsätzlich auch auf jedem Balkon oder Dachgarten halten?

Grundsätzlich ist dies nicht verboten. In den meisten Großstädten ist die Haltung von zwei Bienenvölkern in einem reinen Wohngebiet unproblematisch, sofern die Bienen auf einem eigenen Grundstück des Imkers gehalten werden.



Foto: Rolf Schmidt

### Bienenhaltung in Mietobjekten

#### Muss der Vermieter der Bienenhaltung zustimmen?

Grundsätzlich muss der Vermieter nicht störende Kleintierhaltung zustimmend dulden. Es hängt davon ab, ob sich andere Mitbewohner des Hauses beeinträchtigt fühlen. Es gibt insoweit noch keine bekannten Gerichtsentscheidungen, die einen Vermieter zur Zustimmung verpflichten. Der Hausfrieden dürfte aber hier vorrangig und entscheidend sein. Der Freizeitimker sollte also sicherstellen, dass sich die anderen Mieter einverstanden erklären. Dann müsste nach unserer Auffassung der Vermieter zustimmen.

#### Wenn ja, gilt das „nur“ für Balkone oder auch für ausreichend große Gärten?

Zur Bienenhaltung auf Balkonen gibt es zwei negative Entscheidungen (Amtsgericht Hamburg-Harburg, Az: 641 C 377/13 sowie Amtsgericht Charlottenburg, Az. 74 C 21/17). Danach können Vermieter ihren Mietern untersagen, Bienen auf ihrem Balkon zu halten. Die Begründungen waren: Es reiche aus, dass sich „übrige Mieter im Haus durch ein Bienenvolk unzumutbar belästigt fühlen könnten“ und „Bienenhaltung nicht der Zweckbestimmung des Balkons diene noch dem Gebot der Rücksichtnahme entspreche“.

Konsequenz daraus ist, dass die Haltung von Bienen auf einem Balkon nur dann sicher zulässig ist, wenn kein anderer Mieter



sich gestört fühlt und der Vermieter „vorher“ der Bienenhaltung zustimmt. Das viele „Balkonbienen“ ohne mietrechtliche Probleme gehalten werden können, ist eher einer stillschweigenden Duldung geschuldet. „Wo kein Kläger, da kein Richter“. Die zunehmende Stadtimkerei ist sehr begrüßenswert, bedeutet aber nicht automatisch eine mietrechtliche Zulässigkeit. Bei der Vermietung von Grundstücken mit ausreichend großen Gärten könnte die Rechtslage anders aussehen, da keine Belästigung anderer Mieter zu befürchten ist.

### Bienen in der Nachbarschaft

#### **Wenn sich der Nachbar vom Bienenvolk belästigt fühlt - wann muss das Bienenvolk weg?**

Ist die Beeinträchtigung durch die Bienenhaltung auf dem Nachbargrundstück unwesentlich, besteht eine Duldungspflicht des Nachbarn gemäß § 906 Abs. 1 BGB. Der Nachbar kann in diesem Fall vom Imker keine Beseitigung oder Unterlassung der Bienenhaltung nach § 1004 Abs. 1 BGB verlangen. Es handelt sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen der Gerichte.

Es kommt auch entscheidend darauf an, ob es sich um Imkerei in der Stadt oder in ländlichen Gebieten handelt. In reinen Wohngebieten sind die Bedingungen strenger zu beurteilen. Es findet eine Abwägung zwischen den grundsätzlich erst einmal gleichen Rechten aller Bürger statt. Bei überwiegender Beeinträchtigung des Nachbarn kann auch der Imker zur Unterlassung der Bienenhaltung verpflichtet werden.

#### **Wenn die Bienen den Nachbarn stechen - haftet der Imker?**

Grundsätzlich besteht eine verschuldensunabhängige Tierhalterhaftung gemäß § 833 Satz 1 BGB. Derjenige, welcher ein Tier hält, ist verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden an Leben, Körper, Gesundheit und Eigentum zu ersetzen. Der Tierhalter ist für den Schaden verantwortlich.

Sehr oft hat der Gestoichene durch falschen Umgang mit den Tieren den Stich selbst verschuldet oder es handelt sich um Wespenstiche, so dass der Nachweis eines Bienenstiches durch die Biene aus der Nachbarschaft nicht gelingt.

#### **Schmerzensgeld für Bienenstich?**

Meistens wird die Verletzung als zu geringfügig angesehen, um eine Schmerzensgeldzahlung zu rechtfertigen. Bei besonderer Empfindlichkeit, einer sich anschließenden Entzündung und mehrfacher ärztlicher Behandlung wurden ca. 50 Euro als angemessen angesehen (z. B. Urteil des Amtsgericht. Pinneberg vom 08.12.1965, Az: 4 C 483/64).

#### **Greift dann die private Haftpflicht-Versicherung oder müssen (Freizeit-)Imker einen zusätzlichen Versicherungsschutz abschließen?**

In der Regel beinhaltet die private Haftpflicht-Versicherung keine Tierhalterhaftung. Den Imkern kann insoweit nur angeraten werden, eventuelle Versicherungslücken zu prüfen.

Imker, die über einen Verein dem D.I.B. angeschlossen sind, sind über Gaede&Glauerdt auch haftpflichtversichert.

#### **Bienen stehen unter einem besonderen Schutz. Kann der Imker verhindern, dass sein Nachbar in unmittelbarer Nähe zum Bienenstock Pflanzenschutzmittel sprüht?**

Generell gilt nach der Bienenschutzverordnung, dass bienengefährliche Mittel nicht an blühenden Pflanzen und anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden, angewandt werden dürfen. Bei Anwendung bienengefährlicher Mittel ohne die Zustimmung des Imkers muss während des täglichen Bienenflugs ein Abstand von mindestens 60 Metern zu Bienenständen eingehalten werden. Bienenschäden durch landwirtschaftliche Pflanzenschutzmittel sind in der Regel versichert. Der Landwirt haftet für unsachgemäße Anwendung.

Im privaten Bereich richten sich die Ansprüche nach dem BGB. Ein Verstoß gegen die Bienenschutzverordnung könnte Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche auch gegen den Nachbarn auslösen. Es sind jedoch keine derartigen Fälle bekannt, da an Privatpersonen freiverkäufliche Pflanzenschutzmittel i. d. R. der Gefährdungskategorie B4 der Bienenschutzverordnung, d. h. nicht bienengefährlich, entsprechen.

### Das Schwarmrecht

#### **Beim Verfliegen ihres Schwarms dürfen Imker fremde Grundstücke betreten. Ist dieses Gesetz für den Imker von großer Bedeutung?**

Die Regelungen über das Schwarmrecht (§§ 961-964 BGB) haben heute fast keine praktische Bedeutung mehr. Dem Rechtsbeirat des D.I.B. ist in den letzten Jahren ein einziger Fall bekannt geworden. Dabei hatte ein Grundstücksbesitzer die Verfolgung des Schwarms und das Betreten des Grundstückes durch den Imker rechtswidrig verhindert und sich damit gegenüber dem Imker schadensersatzpflichtig gemacht.

(Jürgen Schnarr)